

auch unter Bürger und Landmann Manchen giebt, der sich eine höhere Bildung angeeignet hat, und auch wohl im Stande ist, den Werth immaterieller Güter zu fassen; so können wir es doch nicht tadeln, daß der Verf. sich nach der Mehrheit richten zu müssen geglaubt hat. Wir können dieß um so weniger, da die höher gebildeten Bürger und Landleute überhaupt eines solchen Aufmerksammachens auf die Bedeutung der Verfassungsfeier nicht mehr bedürfen werden, und es ihnen auch nicht an anderweiter Gelegenheit fehlt, sich über Punkte, wie der vermiste, Belehrung und Aufklärung zu verschaffen. Ueberdem könnte man es nach den neuesten Zeitereignissen für Grausamkeit erklären, die Vorzüge eines Guts zu entwickeln, daß man uns nie zu bewilligen die Absicht zu haben scheint. Es gehört zu den Strafen der Unterwelt, den lebendigen Quell sprudeln zu sehen, ohne daraus trinken zu dürfen. Glücklich sind die, welche nie die Wonne des reinen Kaffees kosteten, sie begnügen sich auch mit Sumpfwasser, ohne von Sehnsucht gefoltert und von Ekel ergriffen zu werden.

Doch weshalb die kaum verharste Wunde wieder aufreißen, es bleibt uns ja noch manches Recht, welches wir früher nicht kannten, und das uns die Verfassung lieb und theuer machen muß. Es gehört dahin vor allen das Recht, Rechenschaft über die Verwendung der Staatseinkünfte fordern zu können, und nur solche Steuern und Abgaben zu bezahlen, von deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit sich unsere Vertreter überzeugt haben, und welche nach vorgängiger Prüfung von ihnen bewilligt worden sind. Vieldeutige Beschlüsse haben zwar auch über dieses Recht gesprochen, und wir könnten es schon dadurch für gefährdet halten, wenn nicht unsere Verfassungsurkunde (§. 104) mit ausdrücklichen Worten festsetzte, daß in den

Ausfchreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden solle, „ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind,“ und wenn uns nicht in der Bekanntmachung, wodurch die Bundesbeschlüsse für Sachsen publicirt werden, die theure Versicherung gegeben würde, daß unsere Verfassungsurkunde durch dieselben nicht verletzt werde.

Sehr passend scheint es uns, daß der Verf. des besprochenen Schriftchens die Gelegenheit benutzt hat, ein Paar Worte über die Wichtigkeit der Wahlen zu sprechen, von der man hier und da noch nicht genugsam durchdrungen zu seyn scheint. Er sucht dieselbe seinen Lesern auf folgende Weise begreiflich zu machen: „Wenn Ihr krank seyd und eines Arztes bedürft, so geht Ihr gewiß zu dem, zu dem Ihr Zutrauen habt. Wollte Euch aber Jemand zwingen, einen andern Arzt zu holen, so würdet Ihr zu ihm kein Zutrauen haben; es würde Euch daher nicht so leicht geholfen werden, und Ihr würdet, wenn Ihr gesund seyd, nicht glauben, daß Ihr es dem Arzte zu danken habt. Wenn so auch Andere, als Ihr selbst, Eure Abgeordneten aussuchten, so könnten diese solche wählen, die nicht über Euer Wohl, sondern über das Gegentheil berathschlagten; Ihr wäret keineswegs gesichert, daß Eure Rechte auch in Eurem Sinne ausgeübt würden. Darum kommt Alles auf die Person an, die für Euch sprechen soll. Da es Euch doch am Herzen liegen muß, daß Ihr auch aus den Rechten, die Euch nach der Verfassung zustehen, den größten Vortheil ziehet, so müßt Ihr wohl darauf bedacht seyn, Leute zu finden, die Euch diese Vortheile wirklich verschaffen, denn es wäre ja Euer eigener Schade, wenn Ihr aus den erworbenen Rechten keinen Nutzen ziehen wölltet.“

Wo  
mit  
pass  
wen  
voll  
We  
eine  
ohn  
sen,  
wen  
sinn  
dann  
eder  
wär  
Euch  
Euch  
der  
Ihr  
einen  
vorg  
nicht  
und  
ohn  
soll.  
wen  
habt  
als  
und  
übel  
müß  
auch  
klein  
Wer  
wäh  
und  
von